Badische Zeitung
Offenburg · Mittwoch, 25. Oktober 2023
https://www.badische-zeitung.de/teilerfolg-fuer-offenburger-aerztin-im-prozess-um-atteste

Teilerfolg für Offenburger Ärztin im Prozess um Atteste

22.500 Euro hätte Perin Dinekli bezahlen müssen, hätte sie einen Strafbefehl wegen unrichtig ausgestellter Corona-Atteste akzeptiert. Ein Gerichtsurteil nach langer Verhandlungsdauer fiel deutlich milder aus.

Von Winfried Köninger

OFFENBURG Zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 33 Euro ist die streitbare Offenburger Ärztin Perin Dinekli vom Amtsgericht Offenburg verurteilt worden. Damit kann sie, gemessen am ursprünglichen Strafbefehl von 22.500 Euro, einen Teilerfolg verzeichnen.

Von den 90 Tagessätzen werden 20 Tagessätze aufgrund mildernder Umstände, wie beispielsweise der Verfahrensdauer von mehr als drei Jahren, erlassen.

Der Strafrahmen für unrichtig ausgestellte Gesundheitszeugnisse, wie die Anklage lautete, bewegt sich zwischen Haftstrafen bis zu zwei Jahren und Geldstrafen.

Mit dem Urteil lag Amtsrichterin Kathrin Weiß auch deutlich unter dem Antrag von Oberstaatsanwalt Martin Seifert. Dieser hat in seinem Plädoyer 110 Tagessätze zu je 60 Euro gefordert. Die im Vergleich zum Strafbefehl auch für ihn deutlich geringere Strafe begründete der Ankläger mit der Verfahrensdauer und auch damit, dass sich die Homöopathin finanziell nicht bereichert habe.

Einen Freispruch, wie es ihre beiden Verteidiger beantragten, war für das Gericht weit weg vom Bereich des Möglichen: Zwar wurden von den zwölf zur Anklage anstehenden Fälle vier eingestellt und für zwei weitere Anklagepunkte ein Freispruch ausgesprochen, „aber in sechs Fällen sei die Beweislage eindeutig, dies hat auch die Angeklagte eingeräumt“, so Richterin Weiß. Dass die Medizinerin die Atteste teilweise per Post an ihre Patienten verschickt hatte, ohne diese in ihrer Praxis persönlich zu untersuchen, räumte sie ein.

Auswirkungen auf die Approbation sind noch offen

Die Angeklagte habe auch Atteste an Personen ausgestellt, die noch nie in ihrer Praxis waren, ebenso an sogenannte Patienten, die von ihren Hausärzten nach einer Attestanfrage abgewiesen worden waren. Die Beweislage wurde auch von den Patienten untermauert, die als Zeugen geladen waren. Perin Dinekli habe mutmaßliche Gefälligkeitsatteste ohne vorherige körperliche Untersuchung und konkrete Diagnosen ausgestellt, so der eindeutige Vorwurf. Damit habe sie sich gesetzeswidrig verhalten. „Dies war der Angeklagten bewusst“, so die Richterin.

Dinekli hielt dagegen, dass sie „keine Verbrecherin“ sei. Darauf lege sie großen

Perin Dinekli FOTO: W. KÖNINGER

Wert. Sie sei leidenschaftliche Homöopathin und verneine die Schulmedizin, erklärte die Ärztin im Verlauf des Prozesses. Dass sie Menschen helfen wollte, billigte ihr die Richterin zu. Aber es bestehe ein Unterschied, ob ein Attest medizinisch notwendig sei oder ausgestellt wurde, weil die betreffende Person einfach keine Maske haben tragen wollen.

Nicht nachvollziehbar war aus Sicht des Gerichts, dass per Attest nicht nur von der Maskenpflicht befreit worden war, sondern auch von der Benutzung von Desinfektionsmitteln. Kathrin Weiß ging auf die Tragweite solch unrichtig ausgestellter Atteste ein. Die Maske diene ja nicht nur zum eigenen Schutz, sondern auch zu dem von Mitmenschen. Dies sei wissenschaftlich bewiesen und auch Grundlage für den Gesetzgeber gewesen. Ein solch zeitlich unbefristetes Attest diene letztlich auch zur Vorlage an Behörden und Versicherungen.

Die Verteidiger Katja Wörner und Dirk Schmitz forderten einen Freispruch. Sie beriefen sich unter anderem darauf, dass während der Pandemie vergleichbare Atteste, wie etwa Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, ebenfalls nach nur einem Telefonat ausgestellt werden konnten. Hier korrigierte die Richterin. Ein solches Attest sei zeitlich begrenzt und nehme nur Einfluss nur auf die beantragende Person. Mit 90 Tagessätzen gilt die Verurteilte zwar als vorbestraft, aber einen Eintrag in das Führungszeugnis gibt es erst ab 91 Tagessätzen, wie Oberstaatsanwalt Martin Seifert am Rande im Gespräch erläuterte. Der Ankläger geht von einer Berufung auf Seiten der Verurteilten aus. Inwiefern das Urteil Auswirkungen auf die Aberkennung der Approbation habe, werde von anderen Behörden entschieden, so Martin Seifert.

Diesen Artikel dürfen Sie gerne ausdrucken und archivieren. Der Artikel darf aber nicht erneut veröffentlicht werden - sei es im Internet oder in einem Printprodukt.